

BEITRAGSORDNUNG

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der bii-Satzung hat die Mitgliederversammlung am 18. Mai 2022 einstimmig die folgende revidierte Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrags

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Neumitglieder ab 1. Juni 2022 und Altmitglieder ab 2023 als

- a) Ordentliche Mitglieder nach § 3.2 b) der Satzung einheitlich 300,00 Euro.
- b) Assoziierte Mitglieder nach § 3.3 der Satzung einheitlich 2.500,00 Euro.
- c) Informationsmitglieder nach § 3.4 der Satzung 0,00 Euro, wenn das jeweilige Informationsmitglied dem bii im Gegenzug eine kostenlose Mitgliedschaft in seiner Organisation oder eine vergleichbare Partnerschaft ermöglicht.

(2) Gründungsmitglieder (natürliche Personen) nach § 3.2 a) und Ehrenmitglieder nach § 3.2.5 der Satzung zahlen keinen Beitrag.

§ 2 Beitragspflicht bei mehrheitlicher Übernahme unter Mitgliedern und bei Gruppenmitgliedschaften

(1) Im Falle der mehrheitlichen Übernahme eines Mitgliedsunternehmens durch ein anderes Mitgliedsunternehmen kann der Vorstand auf Antrag beschließen, die Beitragspflicht des übernommenen Mitgliedsunternehmens zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs zu beenden, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.

(2) Im Falle von mehreren Gruppenmitgliedern (Konzern u.ä.) beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag nach § 1(1)(b) der Beitragsordnung ab dem zweiten Gruppenmitglied für dieses Gruppenmitglied 1.250,00 Euro.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der Jahresbeitrag wird zum 1. Januar eines Geschäftsjahres bzw. zum Eintrittsdatum fällig und ist binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung auf das in der Beitragsrechnung angegebene Konto des Vereins zu überweisen.

(2) Bei unterjährigen Mitgliedschaften ist für Assoziierte Mitglieder nach § 3.3 der Satzung der Jahresbeitrag zu 1/12 pro verbleibendem Kalendermonat (inkl. Eintrittsmonat) ab Antragsstellung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die revidierte Beitragsordnung tritt zum 1. Juni 2022 in Kraft.

Frankfurt am Main, 18. Mai 2022